

AZ: 20.3- schü

**Drucksache Nr.: 0488/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	15.07.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.07.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Tobias Bergmann  
1. Stadtrat Michael Knapp

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass der Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

**A n t r a g:**

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

**IRIS:**

Rechtmäßiges Verwaltungshandeln

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

- Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:
- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
  - Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
  - Grundstücksangelegenheit
  - Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
  -

## **Begründung:**

Bisher werden Hundesteuermarken für jeden im Stadtgebiet gemeldeten Hund ausgegeben. Die Stadt Neumünster strebt zwecks Bürokratieabbaus und Digitalisierung der Bearbeitung der Hundesteuerfälle die Abschaffung dieser Hundesteuermarken an.

In Schleswig-Holstein gilt die Kennzeichnungspflicht für Hunde. Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen elektronisch gekennzeichnet werden. Die Tierärztin oder der Tierarzt setzt dafür einen etwa reiskorngroßen Mikrochip unter der Haut des Hundes ein. Der Transponder muss dem ISO-Standard 11784 entsprechen und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können. Die Mikrochipnummer ist der Hundesteueranmeldung bereits seit Jahren beizufügen. Die Kennzeichnung eines Hundes mittels Hundemarke ist daher nicht mehr erforderlich und somit verzichtbar.

Die Abteilung Steuern und Abgaben versendet den überwiegenden Teil der Bescheide bereits elektronisch über einen Versanddienstleister. Bei den Hundesteuerbescheiden, die elektronisch versandt werden, kann jedoch keine Steuermarke hinzugefügt werden. Diese Bescheide sind bisher händisch mit der Steuermarke zu verschicken.

Der Verwaltungsaufwand für den Austausch von defekten oder verloren gegangenen Hundesteuermarken ist gebührenpflichtig und unverhältnismäßig, bisher sind die Hundehalter und Hundehalterinnen jedoch auf die Inanspruchnahme dieser Verwaltungsleistung angewiesen.

Hundesteuermarken, die bereits herausgegeben wurden und sich im Besitz des Hundehalters bzw. der Hundehalterin befinden, dürfen vom Halsband des Hundes entfernt werden. Eine Rückgabe der Hundesteuermarken an die Abteilung Steuern und Abgaben ist nicht erforderlich.

§ 9 Abs. 4 der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 16.11.2023 sieht bisher folgende Regelung vor:

Die Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke laufen lassen.

Dieser Absatz ist im beiliegenden Entwurf gestrichen. Die Satzung soll zum 01.07.2025 rückwirkend in Kraft treten und hat keinen Einfluss auf bereits bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen.

Herr Bergmann  
Oberbürgermeister

Herr Knapp  
1. Stadtrat

## **Anlagen:**

Entwurf der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)